



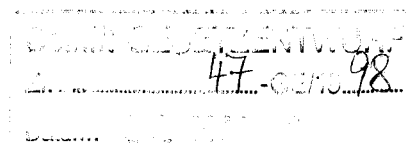
REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

ZI. 62 1460/9-Pr.2/98

An das
Präsidium des
Nationalrats
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
Fax : (0222) 515 22 7744
DVR : 0441473
Abteilung : Präs.2
Sachbearbeiterin : Navratil
Durchwahl : 1752
Wien, am 20. Mai 1998



Kra 25.5.98

Dr. Maser

Betrifft: Entwurf einer 1. BDG-Novelle 1998

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 16. April 1998, ZI. 920.196/1-VII/A/6/98, übermittelten Entwurf einer 1. BDG-Novelle 1998 übermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum ggstl. Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Bundesminister:
Scheikl-Drug

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Regus



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
Fax : (0222) 515 22 7744
DVR : 0441473
Abteilung : Präs.2
Sachbearbeiterin : Navratil
Durchwahl : 1752
Wien, am 20. Mai 1998

ZI. 62 1460/9-Pr.2/98

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Entwurf einer 1. BDG-Novelle 1998

Unter Bezugnahme auf das Schreiben ZI. 920.196/1-VII/A/6/98, vom 16. April 1998 mit dem der Entwurf einer 1. BDG-Novelle 1998 mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt wurde, erlaubt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgendes mitzuteilen:

Zu Art. I Z 59:

Vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird darauf hingewiesen, daß die Bewertung der stellvertretenden SektionsleiterInnen nach der Neuorganisation durch eine Änderung der Richtverwendungen im Rahmen der 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61/1997 erfolgte. Es wird daher ersucht, die erläuternden Bemerkungen entsprechend zu ändern, da aufgrund der Ausführungen auf Seite 17, 8. Absatz, letzter Satz, der Eindruck entsteht, daß die entsprechende Bewertung im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in einem Verfahren gemäß § 137, Abs.1 BDG vorgenommen wurde und nicht einer gesetzlichen Änderung der Richtverwendungen entspricht.

In der Beilage wird die Stellungnahme von Herrn Ing. Gunther Neubauer zum ggstl. Entwurf übermittelt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Für den Bundesminister:
Scheikl-Drug

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ing. NEUBAUER Gunther

Hartwig Balzeng. 9/4
1210 Wien

Tel. priv.: 290 54 78
Büro: 711 15/492 od. 457

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Stubenbastei 5
1010 Wien

Wird Zuständigkeitsbereich
an P.Ö. Abs 1 - Adressänderung -
abgegeben. 13.5.98
(i. V. Zechner)

Bis 13.5.98 535200/2 - V/13/98

REPUBLIK ÖSTERREICH	
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	
Eingel.	11. MAI 1998
Zl.	532403/A
	19.....
Blg.
	19.....
Vorzahl

Wien, am 8.5.1998

Betrifft: Entwurf 1. BDG-Novelle 1998 mit Zl. GZ 920.196/1-VII/A/6/98 vom BMF an
Sie ergangen. Stellungnahme bis zum 20. Mai 1998

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Auf Grund mehrerer Schreiben meinerseits, wo ich als anscheinend erster
Betroffener von der Änderung des Pensionsgesetzes 1965 § 19 Abs. 7 durch BDG –
Novelle 97 auf Mißstände aufmerksam machte, ist mit der im Entwurf vorliegenden 1.
BDG – Novelle 1998 abermals eine Änderung beabsichtigt. Diese Änderung ist in
meinen Augen nur „Kosmetik“, da sie viele Kernpunkte nicht trifft.

Auszug aus 1. BDG – Novelle 1998

BMF Zl. GZ 920.196/1-VII/A/6/ 98

Artikel III

Seite 21

10. Nach § 19 Abs. 7 werden folgende Abs. 7a bis 7d eingefügt:

"(7a) Die monatlich anzurechnende Unterhaltsleistung ist mit einem Prozentsatz des
Wertes des reinen Nachlasses - sofern der kapitalisierte Wert der Unterhaltsleistung nach
Abs. 7 vom Wert des Nachlasses abgezogen wurde, zuzüglich dieses Wertes - anzusetzen.
Dieser Prozentsatz entspricht einem Viertel der für den Monat des Todes des Beamten
jeweils von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten durchschnittlichen
Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen.

(7b) Sofern der nach Abs.1 zu berücksichtigende Wert 300.000 S nicht übersteigt, ist keine Anrechnung vorzunehmen.

(7c) Auf Antrag des früheren Ehegatten können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens monatliche Vorschüsse auf den Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen einen unter Anwendung des § 26 bemessenen Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten. Sie sind auf den gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen.

(7d) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Bund gemäß § 39 zu ersetzen."

Stellungnahme zur 1. BDG – Novelle 1998

Der Dienstgeber hatte sich den Beamten verpflichtet dessen Hinterbliebenen (auch früheren Ehegatten) angemessene Versorgung zu gewähren. Für diesen Unterhalt beziehungsweise Versorgung galt bis zur Novellierung 1997 folgender Grundsatz :

Grundsatz der Wahrung der erreichten sozialen Stellung

(siehe Beilage Auszug aus Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbeamten 2. Band von MR. Dr. Erd, Stand 1.1.92)

Dieses Grundrecht des Beamtentums wurde somit ohne Übergangsregelung für einen bestimmten Personenkreis verlassen.

Die in Begutachtung befindliche 1. BDG – Novelle 1998 trägt dem nicht Rechnung eine Übergangsregelung einzuführen.

Der Dienstgeber kann durchaus mit Recht behaupten, daß der frühere Ehegatte ab einem kommenden Stichtag zuerst aus der Verlassenschaft, und dann vom Bund Leistungen erhält. Dieser Stichtag müßte so gewählt werden, daß Ehepaare im Falle einer Scheidung die Möglichkeit haben Vorsorge zu treffen, da es sicher nicht im Interesse des Erblassers sein kann, sein **erwirtschaftetes Vermögen** seinen Erben **nicht zu hinterlassen**.

Mit der in Begutachtung befindlichen 1. BDG – Novelle 1998 ist nicht einmal eine Grundversorgung (Mindestpension) des früheren Ehegatten bis zu seinem Tode sichergestellt.

Es tritt eventuell somit die gleiche Problematik auf, wie bei der ersten Abänderung des § 19 Abs. 7 im Vorjahr.

Auf Grund einer „hohen Erbmasse“ reduziert oder stellt das Bundespensionsamt nach Einantwortung die Zahlung ein. Wenn die Erben nicht bereit sind für den Unterhalt aufzukommen, müssen die früheren Witwen **unter dem Existenzminimum** und eventuell sogar ohne **Versicherung leben**. Die **Versicherungsproblematik** können die Erben nicht leicht lösen, da eine freiwillige Weiterversicherung bei der BVA derzeit nicht möglich ist. Die früheren Ehegatten müssen die **Versicherung** wechseln, und sich selbst weiter versichern. Wer für diese Kosten aufzukommen hätte, ist auch ungeklärt. Nach einigen Jahren, wenn die **Verlassenschaft** durch

Alimentationszahlungen **völlig verbraucht ist**, zahlt das BPA die Pension in der, der früheren Witwe zustehenden Höhe aus, und man wechselt durch die Versicherungsautomatik abermals zur BVA.

Auf die „Eintreibungsmodalitäten“ der Gelder des früheren Ehegatten von den Erben (Kinder, und 2. Frau des Verstorbenen) möchte ich nicht nochmals eingehen. Hier wäre das Justiz- und Familienministerium zu befragen.

Dieses Gesetz verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und wäre somit auf Verfassungswidrigkeit zu prüfen.

Dieses Gesetz verstößt gegen OGH Entscheidungen, wonach mit § 796 ABGB die Pensionszahlung vor Unterhaltsansprüche jeglicher Art gestellt ist.

Kinder können für eine Scheidung der Eltern nichts. Diesem Umstand wird auch im **Wr. Sozialhilfegesetz** Rechnung getragen:

§ 29 Abs. 2 Verwandte in absteigender Linie dürfen zum Ersatz nicht herangezogen werden.

(siehe beil. Kopie)

Wenn die geschiedene Witwe etwas erbt, ist eventuell dieser Teil ihr anzurechnen.

Bei Einführung einer Wertgrenze (7b) müßte diese in jedem Fall von der Einantwortungssumme abgezogen werden, da bei der vorliegenden Gesetzesänderung einerseits die Erben bei Unterschreiten der Wertgrenze die volle Verlassenschaft erben würden, andererseits bei Überschreiten der Wertgrenze die gesamte Verlassenschaft zur Alimentation herangezogen würde.

Diese Gesetzesänderung muß rückwirkend bis zum 1. August 1996 beschlossen werden, so wie sie im Bundesgesetzblatt I Nr. 61/98 vom 30. Juni 97 beschlossen wurde.

Zusammenfassung

- Gesetz ist auf Verfassungswidrigkeit auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes zu prüfen
- Gesetz verstößt gegen OGH Entscheidungen im Zusammenhang mit § 796 ABGB
- Wenn Witwe erbberechtigt ist, wäre ihr Erbanteil ihr eventuell anzurechnen
- Sinnvolle Übergangsregelung
- Mindestpension bis zum Tod des früheren Ehegatten
- Versicherungsschutz durch BVA durchgehend gewährleisten

- Gesetzesänderung rückwirkend ab 1. Aug. 1996
- Gesetzesänderung in Anlehnung an Wr. Sozialhilfegesetz §29 Abs.2
- Bei Einführung einer Wertgrenze (7b) müßte diese in jedem Fall in Abzug gebracht werden.

Übersichtstabelle

Zur Veranschaulichung was jeder zahlen müßte, wenn er betroffen wäre

(Die Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen beträgt derzeit ca. 5%)

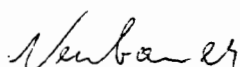
5,000.000,--	x 0,33%	= 16.500,-- /Monat
4,000.000,--	x 0,33%	= 13.200,-- /Monat
3,000.000,--	x 0,33%	= 9.900,-- /Monat
2,000.000,--	x 0,33%	= 6.600,-- /Monat
1,000.000,--	x 0,33%	= 3.300,-- /Monat
500.000,--	x 0,33%	= 1.650,-- /Monat
300.000,--	x 0,33%	= 950,-- /Monat

Wie man aus einer Liegenschaft oder Wertgegenstände diese Beträge erwirtschaften soll ist mir nicht klar. Von welchen Erträgen außer dem Stamm sollten diese Summen aufgebracht werden?

Ich hoffe auf die politische Verantwortung im Bezug auf soziale Sicherstellung und auf ein „menschwürdiges“ Vorgehen, und ersuche um Rückführung in den alten gesetzlichen Zusand (vor Novellierung 1997).

Sollten auf Grund meines Schreibens Fragen offen geblieben sein, ersuche ich um telefonische Kontaktaufnahme, da ich großes Interesse an einer raschen Lösung habe. Bis **20. Mai 98** muß die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet sein.

Hochachtungsvoll



SECHSTER TEIL

DIE PENSIONSRECHT- LICHEN ANSPRÜCHE DER BEAMTEN, IHRER HINTERBLIEBENEN UND ANGEHÖRIGEN

1. ABSCHNITT: EINLEITUNG

I. GRUNDSÄTZE DER ALTERS- UND HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

Der Beamte ist auf LEBENSZEIT angestellt. Mit dem Grundsatz, daß der Dienstgeber dem Beamten auf Lebenszeit angemessenen Unterhalt gewähren muß (Lebensunterhaltsprinzip), ist eine sozialversicherungsrechtliche Lösung der Altersversorgung der Beamten unvereinbar. Das bedeutet, daß der Dienstgeber dem Beamten auch im Ruhestand angemessenen Unterhalt, nach dem Tod des Beamten dessen Hinterbliebenen angemessene Versorgung gewähren muß. Für diesen Unterhalt bzw. für diese Versorgung gelten folgende Grundsätze:

- * Anknüpfung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung an das zuletzt bekleidete Amt unter einer gewissen Wahrung der zuletzt bezogenen Dienstbezüge (Grundsatz der Wahrung der erreichten sozialen Stellung).
- * Die Erhöhung der Bezüge der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen hat grundsätzlich den Erhöhungen der Dienstbezüge der Beamten des Aktivstandes zu folgen (Pensionautomatik).
- * Bei frühzeitigen Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Unfähigkeit zu einer weiteren zumutbaren Erwerbstätigkeit müssen gesetzliche Vorkehrungen ein wesentliches Abgleiten aus der erreichten sozialen Stellung verhindern.

Das Pensionsrecht ist im Pensionsgesetz (PG), BGBl. Nr. 340/1965, und im Nebengebühreuzulagengesetz (NGZG), BGBl. Nr. 485/1971, geregelt.

A/B 11/89

-142-

II. ANWENDUNGSBEREICH DES PENSIONSGESETZES (§ 1 PG)

Für einen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Leistungen nach dem PG kommen in Betracht:

A. BUNDESBEAMTE DES RUHESTANDES

Das sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten (Beamten), die in den Ruhestand übergetreten oder versetzt worden sind oder sich selbst in den Ruhestand versetzt haben.

B. HINTERBLIEBENE DES BUNDESBEAMTEN

1. Überlebender Ehegatte (Witwe oder Witwer).
2. Kinder (eheliche Kinder, legitimierte Kinder, Wahlkinder, uneheliche Kinder und Stiefkinder).
3. Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau oder früherer Ehemann).

C. ANGEHÖRIGE DES BUNDESBEAMTEN

Das sind die Personen, die im Fall des Todes des (abgängigen) Beamten Hinterbliebene wären.

III. ANWARTSCHAFT (§ 2 PG)

Der Beamte erwirbt mit dem Tag des Dienstantrittes die Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und seine Hinterbliebenen.

Die Anwartschaft erlischt durch

- * Beendigung des Beamtenverhältnisses (und zwar Entlassung, Amtsverlust, Austritt, Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses) und
- * Verzicht.

Wn. Sozialhilfegesetz

(4) Die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlaß des Empfängers der Hilfe über. Die Erben sind jedoch zum Ersatz der für den Empfänger der Hilfe aufgewendeten Kosten auch dann verpflichtet, wenn dieser zu Lebzeiten nicht ersatzpflichtig gewesen wäre. Die Erben haften stets nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Handelt es sich bei den Erben um die Eltern, Kinder oder den Ehegatten des Empfängers der Hilfe, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Kostenersatz ihre Existenz nicht gefährdet wird.

(5) Schadenersatzansprüche wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen werden durch die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht berührt.

Ersatz durch Dritte

§ 27. Hat der Empfänger der Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung des Lebensbedarfes gegen einen Dritten, so gehen diese Ansprüche auf die Dauer der Hilfeleistung bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf den Sozialhilfeträger über, sobald dieser dem Dritten hievon schriftlich Anzeige erstattet hat. Ersatzansprüche nach den Bestimmungen des Zivilrechts bleiben davon unberührt.

Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung

§ 28. Für die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gelten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Sozialhilfeträgern einschließlich der darauf Bezug nehmenden Verfahrensvorschriften.

Geltendmachung und Verjährung von Ersatzansprüchen

§ 29. (1) Ersatzansprüche nach § 26 Abs. 1 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als drei Jahre vergangen sind; Ersatzansprüche nach den §§ 26 Abs. 3 und 27 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als zehn Jahre vergangen sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Ersatzansprüche, die gemäß § 10 Abs. 4 sichergestellt sind. Für die Wahrung der Frist gelten die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch). Im übrigen verjähren alle diese Ersatzansprüche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

(2) Verwandte in absteigender Linie dürfen zum Ersatz nicht herangezogen werden. In aufsteigender Linie dürfen nur Eltern für ihr minderjährigen Kinder ersten Grades zum Ersatz herangezogen werden.

(3) Empfänger der Hilfe sowie unterhaltspflichtige Eltern (Abs. 2) dürfen innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung nach § 27 nicht zum Ersatz herangezogen werden. Durch diesen Zeitraum wird der Lauf der in Abs. 1 bezeichneten Frist sowie der Verjährungsfrist gehemmt. Die Beschränkungen der Ersatzpflicht von Verwandten gelten nicht, wenn der Hilfeempfänger oder sein Vertreter es trotz Aufforderung durch den Sozialhilfeträger unterlassen, Ansprüche auf Gewährung bzw. Erhöhung von Pflegegeld entsprechend geltend zu machen.